

# Schulisches Testkonzept der Grundschule Grundschule Gersbach / Windsberg / Winzeln

STAND 4. April 2022

## Vorbemerkungen

**„Ziel ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und somit die Übertragung von Infektionen zu verhindern.“**

Wir unterscheiden derzeit zwei Arten von Tests:

1. **Freiwillige, anlasslose Testungen** (zweimal wöchentlich vorgesehen, nur mit Einverständniserklärung)
2. **Verpflichtende Testungen an fünf aufeinander folgenden Tagen aufgrund eines positiven Falles in der Klasse**

## 1. Freiwillige, anlasslose Testungen

a) Ab dem 4. April 2022 entfällt die bisherige Testpflicht. Bis auf Weiteres können die Schülerinnen und Schüler sich freiwillig testen:

- Freiwillige Teilnahme Ihres Kindes an den Selbsttests in der Schule zweimal wöchentlich
- Hierfür benötigen wir die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- Diese kann jederzeit widerrufen werden.
- Die Testtage sind auf Montag und Mittwoch festgelegt, können aber bei Bedarf der Anwesenheit der Kinder an einzelnen Tagen angepasst.

### Testablauf bei Schüler\*innen

- a) **Testtage:** Mo, Mi
- b) Ist ein Kind erkrankt, werden die Testtage entsprechend angepasst. Der Test erfolgt dann grundsätzlich am ersten Unterrichtsbesuchstag.
- c) **Testort:** im Klassensaal
- d) **Rahmenbedingungen:**
  - Abstand größtmöglich
  - Hände waschen vor und nach dem Test
  - Leere Tische, Papiertuch als Unterlage
- e) **Durchführung:**
  - Lehrer\*innen müssen Abstand halten und FFP2 – Masken tragen
  - Schüler\*innen führen die Tests nach Anleitung selbstständig durch
  - Das Einführen des Tupfers in die Nase muss immer durch das Kind selbst erfolgen
- f) **Testergebnis:**
  - Schüler\*innen interpretieren ihr Testergebnis zunächst selbst
  - Aufsichtsführende Person unterstützt bei Unsicherheiten und Unklarheiten

### Umgang mit den Testergebnissen

- a) Ungültiges Testergebnis:
  - Der Test wird wiederholt.
- b) Negativer Test:
  - Dokumentation der Anzahl negativer Tests ohne Namen
  - Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Corona-Virus zu keinem Zeitpunkt völlig aus (insbesondere, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt).
- c) Positiver Test:
  - Schüler\*innen werden im Vorfeld durch die Lehrer\*innen und möglichst auch durch die Eltern pädagogisch **auf den Umgang mit einem positiven Testergebnis vorbereitet**.
  - Folgende Schritte schließen sich laut dem Testkonzept des Landes Rheinland – Pfalz an:

- Betroffene werden behutsam in einen anderen Raum geführt und dort unter Beachtung der Hygieneregeln beaufsichtigt, bis sie abgeholt werden oder nach Zustimmung der Eltern selbständig von der Schule nach Hause laufen dürfen
- Die Eltern oder Sorgeberechtigten werden umgehend informiert und erhalten ein Informationsblatt mit allen weiteren Schritten
- Die Eltern oder Sorgeberechtigten veranlassen umgehend eine Überprüfung durch einen PoC- Test an einer vom Land beauftragten Teststelle (<https://corona.rlp.de/de/testen/>)
- Bei negativem Ergebnis kann die Schule dann unter Vorlage einer Bescheinigung wieder besucht werden.
- Bei einem positiven Ergebnis gelten die Quarantäne – Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes.

### Weitergabe der Ergebnisse

- a) Von der Schule werden Anzahl der durchgeführten Tests und negative Testergebnisse dokumentiert.
- b) Positive Testergebnisse müssen namentlich dokumentiert und an das Gesundheitsamt weitergegeben werden. Ebenfalls erfolgt eine anonymisierte Meldung an die ADD.
- c) Die Dokumentation erfolgt auf einem Formular in der Schule. Nach 4 Wochen wird die Dokumentation jeweils vernichtet.
- d) Ein positiver PoC oder PCR – Test wird von der Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.
- e) Die Eltern melden einen positiven PoC – Test an die Schule, die Schule muss dann noch einmal mit dem Gesundheitsamt in Kontakt treten, um die Ergreifung weiterer Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz ggf. zu veranlassen.

## 2. Verpflichtende Testungen - Absonderungsverordnung des Landes RLP

- a) Es handelt sich hier um verpflichtende Testungen für die keine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen muss!
- b) Eine Einverständniserklärung ist nur bei vollständig geimpften oder genesenen Kindern notwendig. (Nachweis muss der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorliegen!)
- c) Grundlage für die Verordnung ist bereits ein positiver Selbsttest in der Schule oder ein per PoC – Antigentest (Testzentrum) oder PCR – Test festgestellter Fall oder ein vom Gesundheitsamt bestätigter Corona – Fall.
- d) Bei einem Corona - Fall tritt folgende Regelung in Kraft:
  - Testpflicht an 5 aufeinanderfolgenden Tagen ab dem Tag nach dem positiven Testergebnis
- e) Die Testpflicht ist in diesem Fall nicht durch eine qualifizierte Selbstauskunft erfüllt! Es gelten nur in der Schule durchgeführte Selbsttests oder tagesaktuelle Testnachweise!
- f) Bei Nicht – Erfüllen wird das Gesundheitsamt informiert.
- g) Das Gesundheitsamt bestimmt, welcher Personenkreis von dieser Verordnung jeweils betroffen ist, in der Regel die Lerngruppe.
- h) Nach der Feststellung eines Corona – Falles sind die Eltern der betroffenen Lerngruppe zu informieren. Eine namentliche Nennung des Betroffenen ist nicht erlaubt!

### Zusatzinformationen zu Quarantäne – Regelungen

- a) Eine Quarantäne aufgrund eines positiven Falles in der Klasse/Lerngruppe gilt nur noch für das erkrankte Kind!
- b) Seit dem 4. März müssen Minderjährige nicht mehr in Quarantäne, auch wenn Angehörige des eigenen Hausstandes erkrankt sind. Sie können sich jedoch in eine freiwillige Quarantäne begeben, um das Umfeld zu schützen.

### Haftung

- Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.
- Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung.
- Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### Weitere Informationen zu den Selbsttests an Schulen

- <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/>
- <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen>